

Erläuterungen zu wichtigen Punkten des Klimaschutz-Gesetzes

Inhalt

- 1. Reduktionsziele
- 2. Innovationsförderung (Art. 5 bis 7 KIG)
- 3. Impulsprogramm Heizungsersatz und Energieeffizienz
- 4. Anpassung an den Klimawandel (Art. 8 KIG)
- 5. Finanzplatz (Art. 9 KIG)
- 6. Ausrichtung auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit (Art. 11 Abs. 3)

1. Reduktionsziele

Das Herzstück des Gesetzes sind die Emissions-Reduktionsziele: das Netto-Null-Ziel für inländische Treibhausgasemissionen¹ bis 2050 und Zwischenziele für die Jahre 2031 bis 2050. Nach 2050 soll die Schweiz der Atmosphäre netto mehr Treibhausgase entziehen, als sie emittiert. Die Emissionen der internationalen Luft- und Schifffahrt unterliegen dem Netto-Null-Ziel, aber nicht den Zwischenzielen.

Soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, müssen die Ziele und Zwischenziele durch Emissionsminderungen im Inland erzielt werden (d.h. so genannte Negativemissionen und Kompensationen im Ausland sind nur an die Zielerreichung

¹ Es zählen die Emissionen, die auf Schweizer Territorium anfallen; beim grenzüberschreitenden Verkehr werden die Emissionen erfasst, die auf in der Schweiz getankte Treibstoffe zurückgehen. So genannte Grauemissionen, die beim Import von Gütern und Dienstleistungen anfallen, die in der Schweiz konsumiert, aber im Ausland produziert werden, sind nicht erfasst. Das entspricht der Logik der internationalen Klimadiplomatie. Weil alle Länder das Pariser Übereinkommen unterzeichnet und sich somit zum Netto-Null-Ziel bekannt haben, werden auch die importierten Produkte und Dienstleistungen klimaneutral werden müssen.



anrechenbar, solange es technisch und wirtschaftlich nicht anders geht).² Bund und Kantone sorgen dafür, dass die zum Ausgleich der verbleibenden Emissionen nötigen Kohlenstoffsenken im In- und Ausland bereitstehen.

Für die Sektoren Verkehr (ohne internationale Luft- und Schifffahrt), Gebäude und Industrie sieht das Gesetz Richtwerte vor (Art. 4).

Genügen diese Reduktionsziele, um die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris (PA) zu erfüllen?

Die Reduktionsziele der Schweiz sind an den Zielen des PA messen, zu dessen Einhaltung sich die Schweiz mit der Ratifizierung des Abkommens verpflichtet hat.

Das PA schreibt vor, dass die Treibhausgasemissionen netto null erreichen müssen (Art. 4 Abs. 1 PA), es gibt aber keine weiteren Emissionsziele vor. Diese ergeben sich aus dem Ziel des Abkommens, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad und wenn möglich auf 1,5 Grad zu begrenzen, in Verbindung mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Entscheidend für das Klima ist nicht, in welchem Jahr netto null Emissionen erreicht werden, sondern wie viel Treibhausgase bis zu diesem Zeitpunkt *insgesamt* noch in die Atmosphäre gelangen.³ Es gibt folglich ein gewisses «Budget» an Treibhausgasen, die noch in die Atmosphäre gelangen dürfen.

Laut dem <u>6. Sachstandsbericht des Intergovernmental Panel on Climate Change</u> (IPCC) von 2021 beträgt das globale CO₂-Restbudget (die anderen Treibhausgase sind in diesem Budget nicht enthalten), gerechnet ab dem 1. Januar 2020, 400 Gigatonnen CO₂, wenn die 1,5-Grad-Limite mit einer Wahrscheinlichkeit von 67 Prozent eingehalten werden soll.⁴ Verteilt man dieses Budget auf einer Pro-Kopf-Basis auf alle Länder, beträgt der Schweizer Anteil daran 440 Megatonnen. Eine solche Aufteilung vernachlässigt den Grundsatz der «gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten</u>» aus dem Klima-Rahmenabkommen der UN von 1992 und die Bestimmung aus dem PA, dass die «entwickelten Länder … die Führung übernehmen»

2

² Was «wirtschaftlich tragbar» bedeutet, erläutert die Umweltkommission des Nationalrats so: «Es geht nicht um die betriebswirtschaftliche Betrachtung für einzelne Unternehmen und auch nicht um die Tragbarkeit für direkt betroffene Branchen wie etwa die Heizöl- oder Treibstoffbranche. Der Begriff ist vielmehr gesamt- bzw. volkswirtschaftlich auszulegen. Details werden wir in der Ausführungsgesetzgebung zu regeln haben.» Bisherige Legaldefinitionen von «wirtschaftlich tragbar» gibt es in der <u>Luftreinhalteverordnung von 1985</u> und in der <u>Verordnung über den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung von 1999</u>.

³ CO₂ baut sich in der Atmosphäre praktisch nicht ab, sondern reichert sich an, weshalb es auch kein klimaverträgliches Mass an CO₂-Emissionen geben kann. Methan und Lachgas bauen sich ab, hier kann also ein gewisses Mass an Emissionen klimaverträglich sein. Die gegenwärtigen Emissionen sind aber weit vom klimaverträglichen Mass entfernt.

⁴ IPCC Assessment Report 6, <u>Climate Change 2021: The Physical Science Basis, Summary for Policy Makers</u>, Tabelle SPM.2.



sollen (Art. 4 Abs. 4). Ein Budget von 440 Megatonnen CO_2 für die Schweiz ab 2020 ist also als Obergrenze zu sehen. Fast ein Viertel davon hat die Schweiz in den Jahren 2020, 2021 und 2022 bereits aufgebraucht.

Gelingt es der Schweiz, ihre CO₂-Emissionen bis 2030 gegenüber 1990 zu halbieren, wird sie in der Dekade 2020 bis 2030 rund 300 Megatonnen ausgestossen haben.⁵ Das Klimaschutz-Gesetz sieht vor, dass die Emissionen im Durchschnitt der Jahre 2031 bis 2040 noch maximal 36%, im Durchschnitt der Jahre 2041 bis 2050 noch maximal 11 Prozent betragen, was auf einen kumulierten Ausstoss von etwas über 100 Megatonnen CO₂ in diesen zwei Jahrzehnten hinausläuft.

Insgesamt sind die Emissionsziele somit knapp ausreichend, wenn man der Schweiz grosszügig gleich viele Pro-Kopf-Emissionen wie der gesamten Weltbevölkerung zugesteht und die hohen historischen Pro-Kopf-Emissionen nicht berücksichtigt. Es wird aber entscheidend sein, wie sehr die Schweiz ihre Emissionen schon in den nächsten Jahren senkt. Die Ziele des Klimaschutz-Gesetzes sind auf jeden Fall als Obergrenzen zu verstehen, welche die Schweiz aufgrund ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung einhalten muss.

2. Innovationsförderung (Art. 5 bis 7 KIG)

Mit dem Netto-Null-Ziel für alle Treibhausgase müssen auch die Unternehmen ihre Emissionen bis spätestens 2050 auf netto Null senken. Unternehmen oder Branchen, die bis 2029 in Netto-Null-Fahrplänen aufzeigen, wie sie dieses Ziel erreichen, erhalten vom Bund fachliche Unterstützung (Art. 5 KIG) und können sich um finanzielle Unterstützung bewerben (Art. 6). Bereits heute haben sich mehr als hundert Schweizer Unternehmen freiwillig im Rahmen der <u>Science Based Targets Initiative</u> solche Netto-Null-Fahrpläne gegeben (die Liste der Unternehmen findet sich <u>hier</u>).

Unternehmen und Branchen, die sich bis 2029 Netto-Null-Fahrpläne geben, können sich um Förderbeiträge zur Anwendung neuartiger Technologien und Prozesse bewerben, die zur Erreichung des Ziels beitragen. Dafür stehen über sechs Jahre 200 Millionen Franken pro Jahr zur Verfügung (Art. 6 KIG). Dabei geht es nicht um Forschung und Entwicklung, sondern um die Hinführung bereits existierender Technologien und Prozesse zur Marktreife.⁶

Solche Techniken und Prozesse können beispielsweise sein:

⁵ Die Rechnung ist etwas vereinfacht, weil die CO₂-Emissionen voraussichtlich schneller sinken werden als die anderen Treibhausgasemissionen. Hier rechnen wir vereinfacht mit einem gleichmässigen Rückgang aller Treibhausgasemissionen.

⁶ Der <u>Bericht der nationalrätlichen Umweltkommission</u> (Abschnitt 2.3.2) spricht von sechs Phasen der Innovation; gefördert werden sollen mit dem KIG die Phasen 4 bis 6. Die Phasen sind: (1) Grundlagenforschung, (2) angewandte Forschung, (3) Laborprototyp, (4) Pilot und Demonstration, (5) Marktzulassung und -einführung, (6) Marktdiffusion und Export.



- neuartige Technologien oder Prozesse zur Steigerung der Energieeffizienz;
- neuartige Technologien oder Prozesse zur Verminderung von Treibhausgasemissionen (etwa Hochtemperaturwärmepumpen);
- Projekte zur Integration verschiedener Technologien in technische Systeme;
- Produkte wie CO₂-armer Beton oder Kunststoff auf Basis nicht-fossiler Rohstoffe;
- saisonale Wärmespeicher;
- synthetische Brenn- oder Treibstoffe auf erneuerbarer Basis;
- Wasserstoff-Antriebe mit Infrastruktur für den Verkehrsbereich;
- neuartige Technologien und Prozesse zur Abscheidung von CO₂ (CCS), zur Wiederverwendung von abgeschiedenem CO₂ (CCU) und Negativemissionstechnologien, soweit sie nicht als Infrastrukturen unter Artikel 7 fallen;
- standardisierte Massnahmenpakete als Branchenlösung für KMU.

Es können auch Technologien und Prozesse berücksichtigt werden, die zu Emissionsminderungen im Ausland führen.

Schliesslich sichert der Bund Risiken von Investitionen in öffentliche Infrastrukturbauten ab, die für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sind (Art. 7 KIG). Damit sind namentlich thermische Netze oder Leitungen für den Transport von abgeschiedenen, unvermeidbaren CO₂-Emissionen und für die dauerhafte, geologische Speicherung sowie geologische CO₂-Speicher gemeint.⁷

3. Impulsprogramm Heizungsersatz und Energieeffizienz

Im Rahmen des Impulsprogramms Heizungsersatz und Energieeffizienz fördert der Bund mit einem Betrag von 200 Millionen Franken pro Jahr und befristet auf zehn Jahre den Ersatz von alten Öl- und Gasheizungen und elektrischen Widerstandsheizungen⁸ durch erneuerbare Heizsysteme sowie die Energieeffizienz von Gebäuden. Vom Impulsprogramm profitieren direkt Hausbesitzer:innen⁹ und indirekt Mieterinnen und Mieter, weil bei erneuerbaren Heizsystemen geringere Nebenkosten anfallen. Das Jahr 2022 hat gezeigt, wie explodierende Energienebenkosten wegen steigender Gas- und Ölpreise für Mieterinnen und Mieter, aber auch für Kleinunternehmen existenziell werden können.

reaeln sein.

_

⁷ vgl. <u>Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates</u> vom 25. April 2022, Abschnitt 2.3.4.

⁸ Elektrische Widerstandsheizungen werden ersetzt, weil sie sehr viel Strom verbrauchen. Sie wandeln elektrische Energie in Wärme um – im Gegensatz zu Wärmepumpen, die elektrische Energie nutzen, um Wärme aus der Umgebung oder aus dem Boden zu transportieren.
⁹ Es existieren noch keine Zahlen, mit wieviel Unterstützung Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer pro Haus/Heizungsanlage rechnen können. Das wird in der Verordnung zu



Eine <u>Studie des Immobilien-Beratungsbüros Wüest Partner</u> spricht deshalb von den «drei Gewinnern» energetischer Sanierungen: «Umwelt, Eigentümer und Mieter». Die Studie hat zwölf Mehrfamilien-Miethäuser untersucht. In zehn Fällen stieg der Wert der Liegenschaft durch die energetische Sanierung, in elf Fällen sank die Bruttomiete (Nettomiete plus Nebenkosten). Mit dem Impulsprogramm dürften die Vorteile noch verstärkt ausfallen.

Erneuerbare Heizsysteme sind heutzutage noch teurer in der Anschaffung als fossile Systeme, aber günstiger im Betrieb. Heute finanzieren Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer die Heizung, während sie die Betriebskosten (Heizöl, Gas, Strom, Holz ...) auf die Mieterinnen und Mieter überwälzen können. Oft fehlt darum der finanzielle Anreiz, ein erneuerbares Heizsystem zu wählen, selbst wenn dieses über die Lebensdauer am vorteilhaftesten ist. Diesen Fehlanreiz korrigiert das Impulsprogramm – zugunsten von allen Beteiligten.

Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, die ihre Häuser selbst bewohnen, sind heute oft nicht in der Lage, die hohen Anfangsinvestitionen aufzubringen. Das Impulsprogramm erlaubt es auch ihnen, ein über die Lebensdauer günstigeres erneuerbares Heizsystem zu wählen. 10 Zudem schafft das Impulsprogramm eine garantierte Nachfrage und damit einen Anreiz, die dafür nötigen Produktionskapazitäten bereitzustellen und die nötigen Fachkräfte auszubilden.

Mit 200 Millionen Franken an zusätzlichen Fördermitteln können pro Jahr rund 10 000 Heizungen mehr ersetzt werden. Über die zehnjährige Laufzeit des Impulsprogrammes können so total 5,5 Millionen Tonnen CO_2 eingespart werden. Das ist fast sechsmal so viel CO_2 , wie die Stadt Zürich pro Jahr <u>ausstösst</u>.

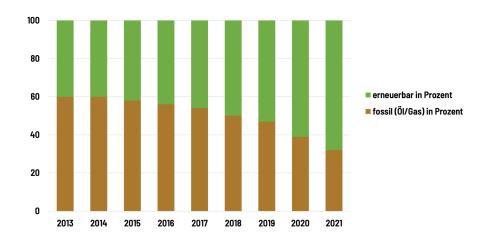
Der Umstieg auf erneuerbare Heizsysteme findet in der Schweiz zwar sowieso statt. 2021 waren erstmals mehr als die Hälfte der Heizungen im Heizungsersatz erneuerbare Systeme, 2022 dürfte deren Anteil noch höher gewesen sein – aber das heisst: Noch immer werden zu viele fossile Heizsysteme durch ebensolche ersetzt. Das passt nicht zum Netto-Null-Ziel 2050: Eine Öl- oder Gasheizung, die heute installiert wird, kann bis 2050 in Betrieb sein.

-

¹⁰ In der repräsentativen Umfrage «<u>Kundenbarometer Erneuerbare Energien</u>» der Universität St. Gallen vom November 2022 geben 80 Prozent der Befragten an, dass sie in den hohen Anschaffungskosten das Haupthindernis für die Anschaffung von Wärmepumpen sähen.

¹¹ Bericht der nationalrätlichen Umweltkommission vom 25. April 2022.





Anteil verkaufte Heizsysteme in der Schweiz in Wohngebäuden (Neubauten und Ersatz). Quelle: Energiedirektorenkonferenz

Auch die energetische Sanierung von Altbauten kommt nicht schnell genug voran: Laut dem Bundesamt für Energie betragen die Sanierungsraten (Durchschnitt der letzten 30 Jahre) für Fenster 2-3 Prozent pro Jahr, für die Aussenwände 1-2 Prozent pro Jahr, für Steildächer ebenfalls 1-2 Prozent pro Jahr und für Kellerdecken 0,5-1 Prozent pro Jahr.

Es wird gelegentlich befürchtet, Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer würden einen Heizungsersatz oder eine energetische Sanierung zu Mietzinsaufschlägen benutzen. Mietzinsaufschläge sind indes nur zulässig, wenn die Mieterinnen und Mieter einen Mehrwert haben, d.h. sie müssen geringer ausfallen als die gesparten Nebenkosten. Unter dem Strich profitieren Mieter:innen also auf jeden Fall – alles andere wäre missbräuchlich. 12 Zudem dürfen die Kostenanteile, die vom Bund geleistet werden, natürlich nicht auf die Mieterinnen und Mieter überwälzt werden - dank dem Impulsprogramm sinkt also das Risiko einer Mietzinserhöhung nach einem Heizungswechsel. Auch die Befürchtung, energetische Sanierungen würden als Anlass für Leerkündigungen missbraucht, ist laut einer Studie vom März 2021 «sehr gering» und kann durch Begleitmassnahmen abgemindert werden. 13

4. Anpassung an den Klimawandel (Art. 8 KlG)

Die Anpassung an und der Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels bilden einen der drei zentralen Gegenstände des KIG (Art. 1). Mit Artikel 8 konkretisiert das

¹² val. Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) Art. 6c Abs. 4. - Siehe auch Renovabene.ch: «Welche Kosten dürfen nach einer Sanierung auf den Mietzins übertragen werden?»

¹³ Vgl. NZZ vom 30.9.2021: «<u>Das Energiegesetz führt zu keinen Leerkündigungen»: Zürcher Baudirektor</u> Martin Neukom widerspricht Behauptungen».



KIG die bisher nur sehr allgemein formulierten¹⁴ Kompetenzen des Bundes im Bereich Anpassung. Es bietet damit eine verbindlichere Basis für die Umsetzung der Strategie Anpassung an den Klimawandel von 2012 und der zugehörigen Aktionspläne (2014-2019, 2020-2025) des Bundesrats. Neu sorgen «Bund und ... Kantone ... im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass ... die notwendigen Massnahmen zur Anpassung an und zum Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ergriffen werden». Gegenstand von Massnahmen ist primär¹⁵ «die Vermeidung der Zunahme von klimabedingten Schäden an Menschen und Sachwerten¹⁶ ... infolge

- a. des Anstiegs der durchschnittlichen Temperatur und der Veränderung der Niederschläge;
 - b. intensiver, häufiger und lang andauernder klimatischer Extremereignisse;
 - c. von Veränderungen der Lebensräume und der Artenzusammensetzung¹⁷.»

In seiner Strategie von 2012 hat der Bundesrat die Anpassungsziele wie folgt definiert: «Die Schweiz nutzt die Chancen, die sich aufgrund des Klimawandels ergeben. Sie minimiert die Risiken des Klimawandels, schützt Bevölkerung, Sachwerte und natürliche Lebensgrundlagen und steigert die Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.»

Die CH2018-Klimaszenarien sowie die Szenarien Hydro-CH2018 beschreiben den aktuellen Kenntnisstand zur erwarteten Entwicklung von Klima (Niederschlag, Temperatur, Extremwerte) und Wasserhaushalt in der Schweiz. Diese und weitere Informationen zu den Auswirkungen der Klimaerhitzung auf Ebene der Sektoren und Kantone stehen auf der NCCS-Plattform zur Verfügung.

Die Risiken und Chancen, die sich für die Schweiz mit der Klimaerhitzung ergeben, werden in der Klima-Risikoanalyse des Bundes in zwölf Herausforderungen zusammengefasst:

1. Grössere Hitzebelastung

¹⁴ CO₂-Gesetz, Art. 8: «Der Bund koordiniert die Massnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von Schäden an Personen oder Sachen von erheblichem Wert... . Er sorgt für die Erarbeitung und die Beschaffung von Grundlagen, die für die Ergreifung dieser Massnahmen notwendig sind.»

¹⁵ Der Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 25. April 2022 ergänzt (Abschnitt 2.2.2): «Zudem müssen die sich gegenseitig verstärkenden Entwicklungen von Klimawandel und Biodiversitätsverlust sowie die Verletzlichkeit der Schweiz aufgrund ihrer internationalen Verflechtung gegenüber Klimaveränderungen in anderen Weltregionen berücksichtigt werden.»

¹⁶ Zu den Sachwerten zählen auch die natürlichen Lebensgrundlagen»; vgl. Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 25. April 2022, Fussnote 33.

¹⁷ Schäden in diesem Zusammenhang sind z. B. die Destabilisierung/Beschädigung touristischer und anderer Infrastrukturen im Gebirge (auftauender Permafrost) oder der Verlust von Ökosystemleistungen.



- 2. Zunehmende Trockenheit
- 3. Steigende Schneefallgrenze
- 4. Steigendes Hochwasserrisiko
- 5. Abnehmende Hangstabilität und häufigere Massenbewegungen
- 6. Veränderung der Sturm- und Hagelaktivität
- 7. Beeinträchtigung der Wasser-, Boden- und Luftqualität
- 8. Veränderung von Lebensräumen, Artenzusammensetzung und Landschaft
- 9. Ausbreitung von Schadorganismen, Krankheiten und gebietsfremden Arten
- 10. Verbesserung von Standortbedingungen
- 11. Wildcards (unerwartete Ereignisse und kombinierte Risiken)
- 12. Klimabedingte Auswirkungen im Ausland

Zu mehreren dieser Herausforderungen (insbesondere Nr. 6, 11 und 12) bestehen noch grössere Wissenslücken. Eine 2020 publizierte Studie vertieft das Thema der klimabedingten <u>Auswirkungen im Ausland auf die Schweiz</u> (Nr. 12). Eine Zusammenfassung dieser Studie findet sich in Kap. 6.11 des Aktionsplans 2020–2025.

Der Aktionsplan 2020–2025 greift die oben genannten zwölf Herausforderungen (teils in leicht geänderter Formulierung) auf und beschreibt 75 Massnahmen auf Bundesebene. 18 63 dieser Massnahmen sind Aktivitäten in den Sektoren Wasserwirtschaft, Umgang mit Naturgefahren, Bodenschutz, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Energie, Wohnungswesen, Tourismus, Biodiversitätsmanagement, Gesundheit (Mensch und Tier) und Raumentwicklung. 12 Massnahmen sind sektorenübergreifend ausgerichtet (Verbesserung der Wissensgrundlage, Wissenstransfer, Koordination und Förderung der Umsetzung der Anpassungsstrategie).

Viele <u>Kantone</u> haben sich in den letzten Jahren eine eigene Anpassungsstrategie gegeben oder planen, eine solche zu erarbeiten.

Art. 12, Abs. 2 des KIG sieht vor, dass für **Berg- und Randgebiete** zusätzliche Unterstützungen bei der Umsetzung des Gesetzes vorgesehen sind. Bei der Anpassung dürfte das z. B. den Schutz vor neuen, klimabedingten Naturgefahren im Berggebiet (inkl. Pflege/Unterhalt von Schutzwäldern), die Anpassung bestehender oder Entwicklung neuer touristischer Angebote oder die Nutzung von Chancen in der (Berg-)Landwirtschaft umfassen.

5. Finanzplatz (Art. 9 KIG)

In Übereinstimmung mit dem <u>Übereinkommen von Paris</u> (Art. 2 Abs. 1 Bst. c) sieht das Klimaschutz-Gesetz die «Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme

-

¹⁸ vgl. Anhang des Aktionsplans.



und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung» als ein Ziel vor (Art. 1 Bst. c). Das steht im Einklang mit dem Bericht des Bundesrats «Nachhaltigkeit im Finanzsektor Schweiz. Eine Auslegeordnung und Positionierung mit Fokus auf Umweltaspekte» vom 24. Juni 2020. Dort hat der Bundesrat das Ziel formuliert, dass der Schweizer Finanzplatz ein global führender Standort für nachhaltige Finanzdienstleistungen sein soll. Zu diesem Zweck sind die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass «die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes kontinuierlich verbessert wird und gleichzeitig der Schweizer Finanzplatz einen effektiven Beitrag zur Nachhaltigkeit, insbesondere zur Erreichung der Klimaziele leisten» kann.

Als bedeutender Finanzplatz hat die Schweiz hier einen besonders grossen Hebel, finanzieren Schweizer Institute doch weltweit Unternehmen, die weit mehr Treibhausgase ausstossen als die Schweiz selber.

Art. 9 des Klimaschutz-Gesetzes dient diesem Ziel, bleibt dabei aber sehr offen. Der Bundesrat kann mit den Finanzbranchen Vereinbarungen zur Zielerreichung abschliessen.

6. Ausrichtung auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf Sozialverträglichkeit (Art. 11 Abs. 3)

Zur weiteren Umsetzung des Klimaschutz-Gesetzes unterbreitet der Bundesrat dem Parlament in Zukunft jeweils Anträge für neue Massnahmen. Diese neuen Massnahmen sollen – wie die bereits bestehenden – auf eine Stärkung der Volkswirtschaft und auf die Sozialverträglichkeit ausgerichtet sein. Das Heizungsersatzprogramm ist dafür ein gutes Beispiel: Es stärkt die heimische Wirtschaft und schafft Arbeitsplätze (auch in Randregionen), gleichzeitig ist es sozial gerecht, da sowohl Mieter:innen wie auch Hausbesitzer:innen profitieren.